



Verabschiedung ehemaliger Gemeinderäte



In der letzten Gemeinderatssitzung wurden folgende Gemeinderäte verabschiedet. Die Bürgermeisterin dankte ihnen für ihre konstruktive Mitarbeit. Dabei kann der ehemalige Gemeinderat Friedrich Wehnert auf 30 Jahre zurückblicken. Robby Tenne, Uwe Bierbaum, Tom Hille, Vincent Riemer und Uwe Mager, sowie Sven Dünnebier (nicht im Bild) kommen auf 5 bis 10 Jahre.

Vorschau auf Veranstaltungen vom 14.07. bis 17.08.

Dienstag, 16.07.	14.00	Frauentreff	Vierseithof Häslich	Heimatverein Haselbachtal e.V.
Samstag, 03.08.		13. Swim & Run	Luise Häslich	Ostsächsischer Schwimmverein Kamenz e.V.
Sonntag, 11.08.		Tag des Steinarbeiters	Prelle Häslich	Schauanlage und Museum der Granitindustrie e.V.
Mittwoch, 14.08.	14.30	Seniorentreff	Gaststätte Reichenbach	Seniorenclub Bischheim-Häslich e.V.
Samstag, 17.08.		Schuleingang	Sporthalle Gersdorf	Gemeinde Haselbachtal

Gemeindeverwaltung

Der Verwaltungssitz der Gemeinde Haselbachtal befindet sich im OT Bischheim, Schulstraße 7a. Telefonisch sind wir erreichbar:

Sekretariat	(0 35 78) 30 93 60 (0 35 78) 3 09 36 12 office@haselbachtal.de	Fax	(0 35 78) 3 09 36 19
Bürgermeisterin	(0 35 78) 3 09 36 13 info@haselbachtal.de	Bauamt	(0 35 78) 3 09 36 15 (0 35 78) 3 09 36 16
Hauptamt	(0 35 78) 3 09 36 21	Kämmerei	(0 35 78) 3 09 36 24 (0 35 78) 3 09 36 25 (0 35 78) 3 09 36 27
Einwohnermeldeamt	(0 35 78) 3 09 36 33		
Standesamt	(0 35 78) 3 09 36 17		

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen

Leitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst und Krankentransport für die Landkreise Bautzen und Görlitz

Feuerwehr	Telefon und Fax
Rettungsdienst	
Notarzt	Notruf 112
Mo, Di, Do	19.00 – 07.00 Uhr
Mi, Fr	14.00 – 07.00 Uhr
Sa, So	24 Stunden
	Telefon 116 117

Anmeldung Krankentransport	Telefon
Bereich Bautzen, Bischofswerda, Oberland	03591 19222
Bereich Hoyerswerda, Kamenz, Radeberg	03571 19222

Allgemeine Erreichbarkeit	E-Mail
Leitstelle/Feuerwehr	lagedienst@irls-hoyerswerda.de
	Telefon
Bereich Bautzen, Bischofswerda, Oberland	03591 19296
Bereich Hoyerswerda, Kamenz, Radeberg	03571 19296
	Fax
	03571 4765111

Notdienst der Zahnärzte (09.00 - 11.00 Uhr)

20./21.07.	Frau Dr. Hoffmann	☎ (0 35 78) 31 50 18
	Hoyerswerdaer Straße 24, 01917 Kamenz	
27./28.07.	Frau DS Jakubetz	☎ (03 57 93) 56 28
	Parkgasse 2, 01920 Elstra	
03./04.08.	Herr ZA Schulze	☎ (03 57 95) 4 74 38
	Dresdner Straße 2, 01936 Königsbrück	
10./11.08.	Herr DS Freudenberg	☎ (03 57 23) 2 03 86
	Schulstraße 2, 02994 Bernsdorf/OT Straßgräbchen	

Apothekenbereitschaft

13.07.-14.07.	Apotheke am Forst Kamenz	☎ 0 35 78/31 80 20
	Willy-Muhle-Straße 32, 01917 Kamenz	
15.07.-16.07.	Löwen-Apotheke Königsbrück	☎ 03 57 95/4 23 38
	Markt 9, 01936 Königsbrück	
17.07.-18.07.	Ost-Apotheke Kamenz	☎ 0 35 78/30 12 66
	Oststraße 45, 01917 Kamenz	
19.07.-20.07.	Marien-Apotheke Elstra	☎ 03 57 93/83 10
	Parkgasse 2, 01920 Elstra	
21.07.-22.07.	Stadt-Apotheke Kamenz	☎ 0 35 78/30 41 30
	Markt 15, 01917 Kamenz	
23.07.-24.07.	St. Seb.-Apoth. Panschwitz-K.	☎ 03 57 96/9 73 11
	Mittelweg 5, 01920 Panschwitz-Kuckau	
25.07.-26.07.	Marien-Apotheke Elstra	☎ 03 57 93/83 10
	Parkgasse 2, 01920 Elstra	
27.07.-28.07.	Ost-Apotheke Kamenz	☎ 0 35 78/30 12 66
	Oststraße 45, 01917 Kamenz	
29.07.-30.07.	Ahorn-Apotheke Schwepnitz	☎ 03 57 97/7 37 96
	Schulstraße 2, 01936 Schwepnitz	
31.07.- 01.08.	Apotheke am Forst Kamenz	☎ 0 35 78/31 80 20
	Willy-Muhle-Straße 32, 01917 Kamenz	
02.08.-03.08.	Löwen-Apotheke Königsbrück	☎ 03 57 95/4 23 38
	Markt 9, 01936 Königsbrück	
04.08.-05.08.	Stadt-Apotheke Kamenz	☎ 0 35 78/30 41 30
	Markt 15, 01917 Kamenz	
06.08.-07.08.	Apotheke im EKZ Königsbrück	☎ 03 57 95/2 86 64
	Weißbacher Str. 28, 01936 Königsbrück	
08.08.-09.08.	Stadt-Apotheke Kamenz	☎ 0 35 78/30 41 30
	Markt 15, 01917 Kamenz	
10.08.-11.08.	St. Seb.-Apoth. Panschwitz-K.	☎ 03 57 96/9 73 11
	Mittelweg 5, 01920 Panschwitz-Kuckau	
12.08.-13.08.	Marien-Apotheke Elstra	☎ 03 57 93/83 10
	Parkgasse 2, 01920 Elstra	
14.08.-15.08.	Ost-Apotheke Kamenz	☎ 0 35 78/30 12 66
	Oststraße 45, 01917 Kamenz	

Jubiläen



Wir gratulieren ganz herzlich zum besonderen Geburtstag

Frau Ingrid Gretschel	OT Reichenau	am 12.07.	zum 81.
Herrn Dieter Guhr	OT Häslich	am 13.07.	zum 73.
Frau Luise Romahn	OT Möhrsdorf	am 13.07.	zum 87.
Frau Ruth Mager	OT Bischheim	am 16.07.	zum 83.
Herrn Gerhard Quade	OT Reichenbach	am 16.07.	zum 77.
Herrn Rolf Dünnebieber	OT Bischheim	am 17.07.	zum 70.
Frau Ruth Wagner	OT Bischheim	am 17.07.	zum 87.
Frau Ilse Berger	OT Gersdorf	am 19.07.	zum 89.
Herrn Gerald Teubner	OT Bischheim	am 19.07.	zum 78.
Herrn Armin Berndt	OT Gersdorf	am 22.07.	zum 72.
Frau Erika Pöhland	OT Gersdorf	am 22.07.	zum 77.
Frau Helga Kühne	OT Bischheim	am 23.07.	zum 91.
Frau Annelies Schütze	OT Bischheim	am 23.07.	zum 85.
Frau Ingrid Kühne	OT Reichenbach	am 24.07.	zum 79.
Frau Gertraud Barth	OT Reichenbach	am 25.07.	zum 87.
Frau Erika Gruhn	OT Bischheim	am 25.07.	zum 87.
Herrn Dieter Kasper	OT Bischheim	am 25.07.	zum 71.
Frau Christine Grum	OT Häslich	am 26.07.	zum 83.

Jubiläen

Frau Marianne Heine	OT Gersdorf	am 26.07.	zum 86.
Frau Rosika Hommel	OT Bischheim	am 27.07.	zum 78.
Frau Elise Maschke	OT Bischheim	am 27.07.	zum 92.
Herrn Siegfried Palme	OT Gersdorf	am 28.07.	zum 80.
Herrn Horst Postrach	OT Bischheim	am 28.07.	zum 79.
Herrn Harald Schurig	OT Gersdorf	am 28.07.	zum 74.
Herrn Wolfgang Fabische	OT Bischheim	am 29.07.	zum 82.
Frau Inge Franke	OT Bischheim	am 29.07.	zum 83.
Herrn Dieter Hainold	OT Reichenau	am 29.07.	zum 82.
Frau Renate Stopperka	OT Häslich	am 29.07.	zum 73.
Frau Elke Radny	OT Reichenau	am 30.07.	zum 70.
Frau Elfi Höfen	OT Reichenbach	am 04.08.	zum 77.
Frau Angelika Moschke	OT Möhrsdorf	am 04.08.	zum 83.
Herrn Gottfried Kind	OT Reichenbach	am 05.08.	zum 85.
Frau Ingrid Kühnel	OT Häslich	am 08.08.	zum 75.
Frau Barbara Melzer	OT Reichenbach	am 09.08.	zum 82.
Frau Elsbeth Ruhland	OT Gersdorf	am 11.08.	zum 85.

*Wir wünschen den Jubilaren alles Gute,
beste Gesundheit und Wohlergehen.
Herzlichen Glückwunsch!*

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 folgenden Beschluss:

**Beschluss-Nr. 26/VI/2019 –
Umbau und Erweiterung
der Kindertagesstätte Reichenbach
Auftragsvergabe Los 13 – Malerarbeiten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2019 unter Aufhebung des Beschlusses 21/V/2019 vom 22. Mai 2019 gemäß § 18 Absatz 1 VOB/A dem Unternehmen

**Heinrich Schmid GmbH & Co.KG
Christoph-Seydel-Straße 1
01454 Radeberg**

den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten des Loses 13 – Malerarbeiten zu erteilen.

Die Auftragserteilung und die Unterzeichnung des entsprechenden Bauvertrages durch die Bürgermeisterin werden bestätigt. Die Bürgermeisterin wird zur Beauftragung notwendiger, unabweisbarer Nachträge ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:	Stimmen insgesamt:	17
	anwesende Stimmen:	14
	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-
	Ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:	-



**Boden
Bürgermeisterin**



Wahlbekanntmachung

Anlage 17A (zu § 42 Absatz 1 Satz 1 LWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2019 findet die

Wahl zum 7. Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Haselbachtal ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	barrierefrei/nicht barrierefrei
020	Ortsteile Gersdorf und Möhrsdorf	Grundschule Haselbachtal Niedergersdorfer Straße 43 01920 Haselbachtal	nicht barrierefrei
021	Ortsteile Bischheim und Häslich	Kindertagesstätte „Haselmäuse“ Feldstraße 30 01920 Haselbachtal	barrierefrei
022	Ortsteile Reichenbach und Reichenau	Versammlungsraum FFw Reichenbach Dorfplatz 2b 01920 Haselbachtal	nicht barrierefrei

Die Gemeinde Haselbachtal ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. Juli 2019 bis 11. August 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Haselbachtal – Beratungsraum, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

(->)

Wahlbekanntmachung

Der Wähler gibt

seine Direktstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Haselbachtal, 1. Juli 2019

Gemeindeverwaltung
Boden
Boden, Bürgermeisterin



Impressum: Das „Amtsblatt Haselbachtal“ erscheint einmal monatlich am zweiten Montag des Monats und wird in einer Auflage von 2100 Stück in verschiedenen Geschäften der Gemeinde Haselbachtal ausgelegt. Herausgeber: Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, OT Bischheim. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeisterin Frau Boden, Schulstraße 7a, OT Bischheim, Gemeinde Haselbachtal, Tel. (0 35 78) 3 09 36 13, E-Mail: info@haselbachtal.de. Produktion: m+k Müller & Kunze GbR Großröhrsdorf, Rathausstraße 8, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, E-Mail: info@muk-werbung.de Redaktionsschluss ist Montag, eine Woche vor Erscheinen, 12.00 Uhr (amtliche Mitteilungen). Der Herausgeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, Beiträge zu kürzen bzw. nicht zu veröffentlichen. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k Müller & Kunze GbR Großröhrsdorf. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: Montag vor Erscheinen, 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR. Einzel Exemplare können außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Einzelbezugspreis von € 0,25 zuzüglich Porto erworben werden. Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Nichtamtliche (kommunale) Veröffentlichungen widerspiegeln weder die Meinung des Herausgebers (Gemeindeverwaltung Haselbachtal) noch der Werberedaktion (Müller & Kunze GbR). Für unverlangt zugesandte Manuskripte/Fotos/Datenträger oder sonstige Unterlagen wird keine Haftung übernommen.

Wahlbekanntmachung

Anlage 2A (zu § 18 Absatz 1 LWO)

Bekanntmachung

der Gemeinde Haselbachtal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde

Haselbachtal

für die Wahlbezirke der Gemeinde

Haselbachtal

wird in der Zeit vom 12. August 2019 bis 16. August 2019 während der Öffnungszeiten (täglich 9-12 Uhr / Dienstag 13-18 Uhr)

Ort der Einsichtnahme
Gemeindeverwaltung Haselbachtal,
Einwohnermeldeamt, Schulstraße 7a,
01920 Haselbachtal (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2019 bis 11.30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung Haselbachtal,
Einwohnermeldeamt, Schulstraße 7a,
01920 Haselbachtal

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Wahlbekanntmachung

Nummer und Name

Wahlkreis 53 Bautzen 2

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle

Wahlbekanntmachung

absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Gemeindeverwaltung Haselbachtal,
Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter

Postanschrift:
Landratsamt Bautzen, Kreiswahlleiterin,
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten (→)

Wahlbekanntmachung

seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Ort, Datum Haselbachtal, 1. Juli 2019	Gemeindeverwaltung  Boden, Bürgermeisterin 
--	--

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen über das Betreten von Grundstücken durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zur Erarbeitung eines Schutzwürdigkeitsgutachtens für die Flächennaturdenkmale im Bereich des Keulenberges auf dem Territorium der Gemeinde Haselbachtal

Das Landratsamt Bautzen als untere Naturschutzbehörde wird im Zeitraum vom **01. Juli bis 30. November 2020** Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte für die Flächennaturdenkmale im Bereich des Keulenberges durchführen lassen.

Dazu ist während der Tages- und Nachtzeit das Betreten der betroffenen und teilweise auch angrenzenden Grundstücke notwendig. Diese Handlungen sind gem. § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 37 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) zulässig und werden auf Grund der Vielzahl der betroffenen Flurstücke gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 6 SächsNatSchG öffentlich bekannt gegeben.

Bautzen, 18. Juni 2019

Birgit Weber, Beigeordnete

Die Gemeindeverwaltung informiert

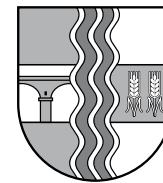
Geänderte Öffnungszeiten in den Sommermonaten

Die Gemeindeverwaltung Haselbachtal einschließlich des Einwohnermeldeamtes/Standesamtes haben seit 24. Juni 2019 wie folgt geöffnet:

- | | | |
|------------|------------------|-----------------------|
| Montag | 9.00 - 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr | und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 - 12.00 Uhr | |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr | |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr | |

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Haselbachtal



Stellenausschreibung

In der Gemeindeverwaltung Haselbachtal ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für zwei Jahre die Stelle

**einer Managerin/eines Managers
„Naherholung/Freizeit/Tourismus“**

neu zu besetzen.

Zu den Arbeitsaufgaben gehören im Wesentlichen:

- Entwicklung eines ganzheitlichen Konzeptes zur Sicherung des dauerhaften Fortbestandes von Schauanlage und Museum der Granitindustrie
- Öffentlichkeitsarbeit durch Entwicklung und Ausbau der Präsentation der touristisch relevanten Angebote im Internet, Implementierung einheitlicher Corporate Identity, Erarbeitung neuer objektbezogener und objektübergreifender Werbeflyer
- Netzwerkarbeit in den Bereichen Touristik und musealer Arbeit

Neben einer den Arbeitsaufgaben entsprechenden Qualifikation werden (Berufs-)Erfahrung im touristischen Bereich und anwendungsbereite Kenntnisse moderner EDV-Technik sowie Kreativität und Know-How zur Gestaltung von Internetauftritten erwartet. Organisationsfähigkeit, hohe Belastbarkeit, Engagement, Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägte Sozialkompetenz sowie eine sehr gute planerische, analytische, konzeptionelle und lösungsorientierte Denk- und Arbeitsweise runden ihr Profil ab.

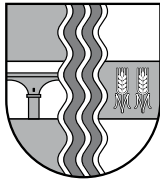
Wir bieten eine auf zwei Jahre befristete Anstellung auf Grundlage des TVöD mit einer interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeit sowie einem sehr breit gefächertem Aufgabenbereich.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis **spätestens 4. August 2019** an die

**Gemeindeverwaltung Haselbachtal
Manager / Managerin
Schulstraße 7A
01920 Haselbachtal**

Gern können Sie sich auch per eMail an office@haselbachtal.de bewerben.

Die Gemeindeverwaltung informiert



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Haselbachtal sucht ab sofort Erzieher/innen (m/w) für den Einsatz in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Haselbachtal mit einer Grundarbeitszeit von 30 Stunden bzw. bei Mehrbedarf bis zu 40 Stunden pro Woche.

Die Anforderungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne von § 1 Absatz 1 SächsQualiVO
- fachliche Kompetenz, Engagement und Flexibilität
- Reflexions- und Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kreativität

Das Angebot:

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Raum für Eigeninitiative in einem engagierten und erfahrenem Team
- regelmäßige Weiterbildungen
- Vergütung nach TVöD-SuE

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen.

**Gemeindeverwaltung Haselbachtal
Bischheim
Schulstraße 7A
01920 Haselbachtal**

Selbstverständlich können Sie sich auch per eMail an office@haselbachtal.de bewerben.

Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit entlang der Straßen und Wege

Das Erscheinungsbild unserer Ortschaften wird insbesondere durch den (Pflege-) Zustand der Gebäude und Grundstücke entlang der Straßen und Wege geprägt.



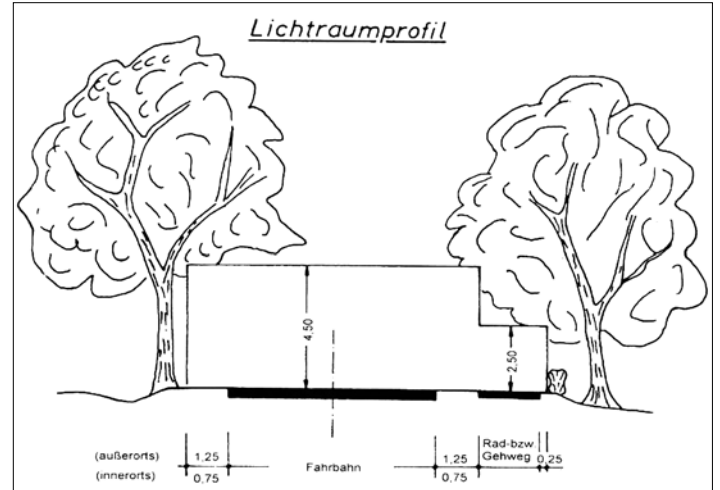
Leider entsprechen nicht alle Grundstücke sowie vor allem Gehwege und Straßenränder den üblichen Ansprüchen hinsichtlich Zustand und Pflege. Teilweise ist sogar die Verkehrssicherheit durch überhängende Äste erheblich beeinträchtigt.

Aus diesem Grund weist die Gemeindeverwaltung öffentlich auf die mit der Satzung „Gehwegreinigung und Winterdienst“ übertragenen Anliegerpflichten hin.

Die Gemeindeverwaltung informiert

Gemäß § 4 der Satzung „Gehwegreinigung und Winterdienst“ sind die Gehwege von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub zu reinigen. Der Kehrriech ist zu beseitigen.

Außerdem wird auf die Verpflichtung gemäß § 18 der Polizeiverordnung, nämlich zur Freihaltung des sog. Lichtraumprofils an Straßen und Wegen hingewiesen.



Neben dem ungepflegten Anblick ist eine Verkehrsgefährdung durch die eingeschränkte Sicht und eine unnötige Einengung der Straßen und Wege unbedingt zu vermeiden.

Katzenliebhaber gesucht!

Die Gemeindeverwaltung Haselbachtal hat eine Fundkatze in liebevolle Hände abzugeben.

Bitte melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, in 01920 Haselbachtal – Tel. 03578/309360.

Boden
Bürgermeisterin

**Pressemitteilung zum Bauvorhaben
„Weitere Erschließung Gersdorf mit Trinkwasser zur Brunnenablösung“ zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Haselbachtal**

Information zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung

Planung des Vorhabens „Erschließung Gersdorf mit Trinkwasser zur Brunnenablösung“

Trotz eines hohen Anschlussgrades im Freistaat Sachsen von 99,3 % der Bevölkerung an die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt derzeit noch insbesondere im ländlichen Raum die Trinkwasserversorgung zum Teil durch private Anlagen zur Eigenversorgung, wie z. Bsp. durch Hausbrunnen. Die anhaltende Trockenheit von 2018 führte dazu, dass vermehrt Probleme bei der privaten Eigenversorgung mit Trinkwasser durch absinkende Grundwasserspiegel und Verschlechterung der Wasserqualität, bis hin zu vollständigen Ausfällen auftraten. Dies ist auch für die Zukunft nicht auszuschließen.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat daher ein bis zum 31. Dezember 2023 befristetes Sonderprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum aufgelegt (RL öTIS/2019). Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten, um eine nachhaltige und standortlich sowie demografisch angepasste öffentliche Trinkwasserversorgung gemäß § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes für Grundstücke zu

Die Gemeindeverwaltung informiert

sichern, die bisher keinen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz verfügen. Förderberechtigt sind die gesetzlichen Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Der Fördersatz beträgt bis zu 65 %. Die Eigenversorgung mit privaten Versorgungsanlagen betrifft auch einen großen Teil des Ortsteiles Gersdorf (insgesamt 12 Straßenabschnitte mit insgesamt 177 Hausanschlüssen). Das sind insbesondere die Straßen An den Weiden, An den Linden, Dammweg, Bahnhofstraße, Niedergersdorfer Straße, Hufenbergweg, Siedlung, Obergersdorfer Straße, Weißbacher Straße, Veilchenstraße, Zum Viebig und Wiesenweg. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat einen ersten Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen veröffentlicht. Demnach können Anträge auf Förderung bei der Sächsischen Aufbaubank mit einer Ausschlussfrist bis zum 30.06.2019 für Maßnahmen beantragt werden, deren Durchführung im Jahr 2019 geplant ist. Ein weiterer Aufruf soll im Oktober 2019 für Maßnahmen stattfinden, deren Durchführung in den Folgejahren geplant ist. Bis zum Oktober 2019 wird die ewag kamenz daher die notwendigen Planungsgrundlagen schaffen, um die Maßnahmen zur weiteren Erschließung mit Trinkwasser in Gersdorf zur Förderung einreichen zu können.

Dazu sind Grundstücksbegehungen und Abstimmungen mit den betreffenden Eigentümern erforderlich. Im Auftrag der ewag kamenz soll hier das Ingenieurbüro für Tiefbauplanung Thomas Mager aus Pulsnitz tätig sein. Leistungen für die Entwurfsvermessungen wird das Ingenieurbüro Heinze aus Bernsdorf durchführen.

Sobald der Fortgang der Bearbeitung und die geplanten Zeiträume der Erschließung feststehen, werden die Anlieger der genannten Straßen darüber erneut informiert werden.

Wir bitten die betreffenden Eigentümer um Mithilfe bei der Durchführung der weiteren Erschließung des Ortsteiles Gersdorf mit Trinkwasser.

Ihre ewag kamenz

Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf

Auftritt in Möhrsdorf

Am Sonntag, 16.06.2019, trafen sich die Kinder der jüngsten Gruppe der Kita mit ihren Erzieherinnen in Möhrsdorf am Festzelt. Zum Dorffest wollten wir ein kurzes Programm vorführen. Die Tage zuvor hatten die



Kinder fleißig geübt und jeder seine kleine Rolle einstudiert. Die Kinder waren anfangs sehr aufgeregt, aber als die Musik begann, tanzte und bewegte sich jeder Junge und jedes Mädchen zur Freude der Zuschauer. Mit viel Beifall und einem Dankeschön der „Dorffreunde Möhrsdorf“ gingen wir von der Bühne.

Kita „Am Haselwäldchen“ Gersdorf
Yvonne Reppe und Steffi Garbe

Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf

Ein sonniger Kindertag

Auch in diesem Jahr haben die Erzieher für alle Kinder der Einrichtung etwas Besonderes zum Kindertag geplant. So haben die Krippenkinder einen wundervollen Vormittag im Garten der Kita mit Aktionen wie Bälle-Bad, Fotoshooting und Eis schlemmen verbracht. Als Höhepunkt



wurde der Clown „Erzähl mir was“ eingeladen, der mit einem liebevoll gestalteten Programm die Kinder begeisterte. Während die „Kleinen“ in der KiTa geblieben sind, haben sich die „Großen“ (Washbärenbande, Flinke Wiesel, Igel und Füchse) mit dem Roten Bus auf den Weg zum Saurierpark Kleinwelka gemacht und dort gab es jede Menge zu



entdecken, nicht zuletzt konnten die Kinder selbst Dino-Forscher sein und Saurierzähne ausgraben. Zur Mittagszeit machten sich die „Großen“ wieder auf den Weg in die Einrichtung und so manches Kind nutzte die Fahrzeit, um ein „kleines Mittagstündchen“ zu machen.



Vielen Dank an Ratiotechnik Milde für die finanzielle Unterstützung des Kindertag-Ausfluges!

Vielen Dank an Familie Opitz

Im Rahmen des Kindertages wurde für die Krippenkinder ein individuelles Programm in der Einrichtung zusammengestellt. Dabei hat uns

Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf

in diesem Jahr auch Familie Opitz mit Utensilien für das Fotoshooting unterstützt. Sie stellten unter anderem Strohballen, einen Puppen-



wagen sowie einen kleinen Holzwagen bereit. So konnten sehr schöne Fotos als kleines Geschenk an die Eltern entstehen – vielen Dank!

Danke an den Clown „Erzähl mir was“

Mit Spannung wurde zum Kinder- tag der Clown „Erzähl mir was“ erwartet, der für die Krippenkinder ein kleines Programm präsentieren wollte. Und er hat nicht zu viel ver- sprochen, denn eine Tier-Mitmach- geschichte und sogar die Geschichte von den „Drei kleinen Schweinchen“ hatte der Clown unter anderem im Gepäck dabei. Zum Schluss stiegen viele große Seifenblasen in die Luft und animierten die Kinder zu so manchem Fangspiel. Vielen Dank an Carmen Schiller in der Gestalt von Clown „Erzähl mir was“ für den wundervoll gestalteten Vormittag!



Zu Besuch bei Familie Opitz

An einem ersten heißen Tag im Juni durfte die Wieselgruppe wieder einmal zu Familie Opitz auf den Bauernhof in Gersdorf kommen. Viele Tiere können die Kinder dort sehen und auch anfassen, zum Beispiel



Schafe, Kaninchen, winzige Küken und kleine Katzen. Aber an diesem Tag war noch etwas anderes viel toller. Arno's Oma überraschte uns mit einem Was- serbombenspiel. Jedes Kind durf- te einen gefüllten Wasserballon in der Hand halten. Auf ein lautes Kommando flogen alle Kugeln zugleich zu Boden und es gab eine fri- sche Abkühlung. Der Bauernhof mit

Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf

seinen Tieren und die Spielmöglichkeiten begeistert die Kinder immer wieder und ist jedes Mal ein abwechslungsreicher Ausflug gleich um die Ecke. Wir sind hier jederzeit herzlich willkommen und möchten uns für die Gastfreundlichkeit bei Familie Opitz bedanken.

Kita „Am Haselwäldchen“ Gersdorf

Die Kinder der Wieselgruppe mit Yvonne und Steffi

Abschlusswoche

Vom 17.06.-21.06.19 führten die „Schlaun Füchse“ ihre Schulanfän- gerwoche mit anschließendem Abschlussfest unter dem Thema „Burg- fräulein und Ritter“ durch. Der Montag begann mit einem Wandertag. Beim Möhrsdorfer Sportplatz angekommen erwartete uns Heidi vom Sachsenforst. Wir erfuhren Wissenswertes über Wald und Natur. Nach einer Geschichte vom Wandergeist verhalfen wir diesem mit einem wohlriechenden selbst hergestellten Kräutertrank zur Genesung. Das Mittagsspicknick nahmen wir natürlich auch in der Natur ein. Vielen Dank an den netten Lieferservice durch einen Papa.



Am Dienstag brachte uns der Bus nach Pulsnitz zum Pferdehof. Nach einem Rundgang mit Sabine durften wir Pferde bürsten und striegeln. Mutige kratzten sogar die Hufe aus. Am schönsten war natürlich das Reiten bzw. Pferde füttern.



Am Mittwoch entstanden unter Einbeziehung der Kinder Burgfräulein- und Ritterkostüme. Besonderen Dank an unsere beiden talentierten Nähmuttis und Assistenten.

Donnerstag war eine Führung in der Rüstkammer Dresden hinter dem Thema „Auf zum Turnier“ gebucht, welche jedoch kurzfristig vom Museum abgesagt wurde. Diese soll jedoch zu späterem Zeitpunkt nachgeholt werden.

Nach Ankleiden der Kostüme startete am Freitag unser Abschlussfest mit einem gemeinsamen Kaffeetrinken mit leckeren selbst gebackenen Keksen.

Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf



Danach wurden die Schulanfänger vom Elsterexpress zu einer gemütlichen Fahrt abgeholt. Wieder in der KiTa angekommen übernahmen 2 Muttis das Schminken der Kinder. Als nächstes erfolgte die Taufe unserer hübschen Burgfräulein. Die stolzen Ritter wurden natürlich zum Ritter geschlagen. Bei lustigen Spielen von Kindern und Eltern verging die Zeit sehr schnell. Höhepunkt des Abends waren Ritter- und Feuershow.

Bei lustigen Spielen von Kindern und Eltern verging die Zeit sehr schnell. Höhepunkt des Abends waren Ritter- und Feuershow.



Letzteres wurde natürlich von unserer Feuerwehr aufmerksam verfolgt. Dafür ein Dankeschön. Als Abendessen gab es leckeres vom Grill. Vielen Dank an unseren Grillmeister. Auch Kartoffel- und Nudelsalat, Obst und Gemüse wurden von den Eltern liebevoll vorbereitet. Beliebt waren auch die Getränke vom „Limotrabbi“. Nach Verabschiedung verbrachten die „Schlaue Füchse“ die Nacht in ihrem Gruppenzimmer.



Integrative KiTa „Am Haselwäldchen“ Gersdorf

Gestärkt nach einem leckeren Frühstück erwarteten wir unsere Eltern zu einer gemeinsamen Wanderung zu Zenker's Linden. Dort waren Zuckertüten für alle gewachsen. Außerdem wurden bunte Luftballons mit lieben Wünschen in den Himmel geschickt.

Ich möchte mich bei allen Eltern für die tolle Unterstützung bei der Organisation und Durchführung dieses Höhepunktes bedanken, ebenfalls bei den mich begleitenden Erzieherinnen. Allen eine schöne und erholsame Urlaubszeit und den „Schlaue Füchse“ einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt sowie Freude und Erfolg in der Schule. GH

Ampelmännchen

Am 05.06.19 fuhren die „Schlaue Füchse“ zum Ampelmännchen nach Kamenz. Uns erwarteten dort die Stationen Musikalische Ampel, Roller-, E-Fahrzeug-, Bewegungsparcour und Busschule, welche durch viel Engagement der Verkehrswacht Bautzen vorbereitet worden sind. Ein großes Dankeschön an Herrn Zanke und Team für die gute



Zusammenarbeit, so wurden wir bestens vorbereitet unseren 1. Schulweg sicher zu meistern. Die Kinder absolvierten alles mit viel Freude, bewiesen Mut und Geschicklichkeit und festigten dabei außerdem ihr Wissen über den Straßenverkehr. Zum Schluss gab es für alle ein Ampelmännchen Diplom.

GH

KiTa „Haselmäuse“ Bischheim

Ein unvergesslicher Tag

Wenn die Zeit im Kindergarten für unsere Großen zu Ende geht, die Schulzeit bald beginnt, ist das für uns ein Grund zu feiern.

Am Freitag, den 14. Juni kamen die 18 Mädchen und Jungen unserer Vorschulmäuse am Abend noch einmal in den Kindergarten. Dort wollten sie übernachten, um am nächsten Tag ihr sehnsüchtig erwartetes Zuckertütenfest zu feiern.

Gestärkt durch das gemeinsame Abendbrot ging man auf eine Nachtwanderung mit kleinen Überraschungen. Wieder angekommen im Kindergarten gelang es den Erzieherinnen Petra und Katja erst nach der Kinostunde die aufgeregten Geister zum Schlafen zu bewegen.

Schon früh am Morgen öffneten die Ersten wieder ihre Augen, gespannt auf das bevorstehende Fest.

Nach dem Frühstück gingen die Kinder auf Schnitzeljagd vorbei am Bösen Wirt, Vereinigungsstein und dem Schäfereteich. Unterwegs überraschten uns die Eltern mit mehreren Stationen, an denen die Kinder unter Beweis stellen mussten, dass sie nun das Zeug haben, in

KITA „Haselmäuse“ Bischheim

die Schule zu kommen. Neben Tannenzapfenweitwurf, Büchsenwerfen, Luftballons gestalten wurde natürlich auch getrunken und genascht.



Am Schäferreiteich wartete eine besondere Überraschung auf uns. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Bischheim und Gersdorf luden uns ein und brachten die etwas geschafften Kinder in die Parkidylle. Dort hatten die Eltern schon alles für das Zuckertütenfest vorbereitet und warteten nun auf ihre Schulanfänger. Eingeladen waren auch alle Erzieher und Erzieherinnen sowie die zukünftigen Lehrerinnen.



Begrüßt wurden alle mit einem Märchenspiel der Eltern. In diesem stahl der böse Wolf die begehrten Zuckertüten. Zum Glück kam in diesem Moment ein Streifenwagen der Polizei vorbei und konnte den Dieb festnehmen. So konnten am Ende des mit viel Liebe und Engagement der Eltern aufgeführten Märchenstücks die Zuckertüten doch noch an den richtigen Mann bzw. das richtige Kind gebracht werden. Die Kinder mit ihrer Erzieherin Petra Günther bedankten sich für die tolle Überraschung der Eltern mit einem Lied. Anschließend gingen die Eltern mit ihren Kindern und einige Erzieherinnen zum gemütlichen Teil des Festes über. Neben Gegrilltem und Gebackenem gab es Obst, Gemüse, Getränke und natürlich auch kleine Naschereien. Die Kinder

KITA „Haselmäuse“ Bischheim

hatten noch viel Spaß beim Spielen, vor allem auf der Hüpfburg. Zum Abschluss brachten die Kinder noch einen Luftballon auf die Reise. Deren Ziel war unbekannt. Das unserer Vorschulkinder ist ganz klar. Sie freuen sich auf die Schule und werden ihr Fest zum Abschluss der Kindergartenzeit bestimmt in Erinnerung behalten. Ein Fest, dass so nur durch die großartige Vorbereitung der Eltern, die Unterstützung der Feuerwehren, das Personal der Parkidylle, die Erzieher und Erzieherinnen der Kita Haselmäuse stattfinden konnte. Allen sei herzlichst gedankt. Die Freude der Kinder und deren strahlende Augen sind der Lohn für eure Mühe und Arbeit.

Grundschule Haselbachtal

Schulanfänger 2019 – Grundschule Haselbachtal

Name	Ortsteil
Dreßler, Lisa	Gersdorf
Knoll, Markus	Gersdorf
Kühne, Bruno	Gersdorf
Warschefske, Milou	Gersdorf
Schäfer, Dario	Gersdorf
Hustig, Mara	Gersdorf
Gläser, Lea	Gersdorf
Känner, Charlotte	Gersdorf
Maroldt, Johanna	Gersdorf
Ott, Johanna Marie	Gersdorf
Schäfer, René	Gersdorf
Förster, Linus	Gersdorf
Rog, Alina Jasmin	Gersdorf
Boden, Louisa	Bischheim
Liebschner, Till	Bischheim
Opitz, Nia	Bischheim
Magister, Niels Kalle	Bischheim
Zschornak, Victoria Maria	Bischheim
Teich, Oliver	Bischheim
Große, Nele	Bischheim
Straßburger, Liron	Bischheim
Jentzsch, Leon	Häslich
Wirkner, Gerard	Reichenbach
Mehlrose, Alina	Reichenbach
Siegel, Mirja	Reichenbach
Mager, Luca Ronny	Reichenbach
Zeiler, Clara	Reichenbach
Kühne, Junia	Reichenbach
Brandt, Ludwig	Reichenau
Hündorf, Yannick	Reichenau
Bresching, Eric	Reichenau
Leinweber, Tobias	Kamenz
Klingst, Aurelia	Kamenz
Lauber, Linus	Kamenz
Laubach, Sophie	Kamenz
Prüfer, Max	Steina
Meyer, Mats	Steina

Grundschule Haselbachtal

Dank an die fleißigen Helfer

Kurz vor den Sommerferien hatten wir an und in unserem Schulgarten-
teich noch einmal tüchtig Bewegung. Familie Hirche kam mit Technik
und enorm viel Enthusiasmus zu uns, um den Teich wieder ansehnlicher
und für die Fischlein angenehmer zu gestalten.



Gemeinsam mit den Kindern aus den Klassen 2 und 4 wurde Hand
angelegt. So mussten die Fische eingefangen, das Wasser ausgepumpt,
und der Schlamm herausgeholt werden. Jede Menge Steine und Kies galt



es nun zu positionieren. Auch neue Pflanzen kamen dazu. Schließlich
war es so weit. Das Wasser konnte eingelassen werden. Nachdem sich
die Goldfische etwas an die neue Temperatur gewöhnt hatten, kamen
auch sie wieder in ihr neues, altes Zuhause. Ein arbeitsreicher Vormittag
ging so erfolgreich zu Ende.

Wir danken den Eltern von Niklas ganz herzlich für die große Hilfe
und allen beteiligten Schülern, Frau Umbach und unserem Hausmeister
für ihre Unterstützung.

Bunte Bänder

Bereits zum zweiten Mal konnten in den vergangenen Wochen unsere
Mädchen der vierten Klassen mit dem Bändertanz die Zuschauer begeistern.
Nachdem sie in Kamenz bei nicht so günstigem Wetter auftraten,
hatte die Sonne dieses Mal ein Einsehen. Dank des guten Trainings



Grundschule Haselbachtal

mit Frau Mager und Frau Kleindienst klappte es auch zum Dorffest
in Möhrsdorf prima. An dieser Stelle nochmals ein großes Lob an die
beteiligten Tänzerinnen und Trainer. Für diesen Auftritt hatten die
fleißigen Frauen von „Stadt Land Frau“ aus Kamenz unsere Mädchen
erneut mit tollen Kränzen aus Schleierkraut ausgestattet. Dieses stellte



uns ebenfalls zum zweiten Mal die Firma „Galand Gebler“ gratis zur
Verfügung. Dafür an die fleißigen Kranzwinder und Sandro Gebler ein
ganz großes Dankeschön!

A. Sauer

Schauspiel, Spaß und Spannung

Großen Beifall gab es am Freitag, dem 28. Juni 2019 für die Reichenauer
Laienschauspieler auf der Naturbühne. Alle Klassen der Grundschule



Haselbachtal hatten am Nachmittag die Möglichkeit, die aktuelle In-
szenierung „Biest“ erleben zu dürfen. Sie nutzten dieses Erlebnis auch
als Schuljahres-Abschlussveranstaltung.



Grundschule Haselbachtal

Die Kinder und natürlich ebenso die Erwachsenen waren fasziniert von der wunderschönen Bühnenkulisse und den aufwendig gearbeiteten, farbenfrohen Kostümen der Schauspieler. Viele kennen das französische Märchen „Die Schöne und das Biest“, nach dessen Motiven dieses Bühnenwerk entstanden ist. Deshalb konnten sie es kaum erwarten, bis das Biest sich in einen wunderschönen Prinzen verwandelt. Mit hervorragender Schauspielkunst, verstecktem Wortwitz und knallenden Spezialeffekten wurden die Zuschauer bestens unterhalten. Dieses Erlebnis wird den Kindern noch lange in Erinnerung bleiben. Ein großes



Dankeschön an dieser Stelle an alle Schauspieler und Organisatoren, die uns diesen Nachmittag ermöglicht haben und dafür sorgten, dass alle Schüler der Grundschule Haselbachtal auch den Anfang sehen konnten. Wir wünschen dem gesamten Team vom Naturbühne Reichenau e.V. eine erfolgreiche Saison mit zahlreichen Besuchern und weiterhin viel Freude und so gute Ideen.

Im Namen aller Schüler und Lehrer der Grundschule Haselbachtal
Annett Sauer, Schulleiterin

Kirchennachrichten

Sonntag, 21. Juli

Bischheim: 10.00 Gottesdienst Herr Schöne

Sonntag, 28. Juli

Gersdorf: 10.00 Gottesdienst Herr Schöne

Sonntag, 4. August

Bischheim: 10.00 Gottesdienst Pfr. R. Fourestier

Sonntag, 11. August

Gersdorf: 09.00 Uhr

Bischheim: 10.15 Uhr

Rentnerkreis Bischheim

Do., 01. August 2019, 14.30 Uhr

Männerkreis, regional

Rüstzeitheim Bischheim

Di., 06. August 2019, 14.30 Uhr

Frauidienst Gersdorf

Do., 08. August 2019, 14.30 Uhr

Frauidienst Möhrsdorf

Do., 15. August 2019, 14.30 Uhr

Kirchenchor Bischheim

Di., 19.30 Uhr

Kantor Mario Merz

Kirchenchor Gersdorf

Mo., 19.30 Uhr

Kantor Rudi Merz

Kirchennachrichten

Unsere Friedhöfe sind Orte des Abschieds und der Trauer, der Ruhe und Erinnerung, aber auch der Begegnung und des Lebens. Sie gehören mit den Kirchen zur Mitte der Ortsteile Bischheim, Gersdorf und Reichenbach.

Ihre Gestalt und Art der Gestaltung sind über die Jahrhunderte gewachsen als ein Teil der Bestattungs- und Trauerkultur derer, die vor uns gelebt haben.

In Respekt vor den Generationen vor uns und in Achtung der Menschen, die nach uns kommen, nehmen wir unsere Verantwortung für diese besonderen Orte im Haselbachtal wahr.

Wir werden sie als Orte des Friedens sorgsam erhalten, ihren Wert hoch achten und ihren Charakter entsprechend den vielfältigen Formen heutiger Trauerkultur weiterentwickeln.

Im Jahr 2017 trafen sich in drei Beratungen elf Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates und der Kirchenvorstände gemeinsam mit der Bürgermeisterin, der Pfarrerin für Reichenbach und dem Pfarrer in Bischheim und für Gersdorf. In der Begehung der drei Friedhöfe wurden Fragen erörtert und Impulse formuliert, die schließlich in konzeptionelle Überlegungen aufgenommen wurden. Für dieses konstruktive Miteinander sind wir sehr dankbar. Ein Beispiel ist die neue Möglichkeit der Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsstelle am Baum.

Im Amtsblatt 2018 Nr. 6 vom 11. Juni 2018 wurde die neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Reichenbach veröffentlicht.

Mit diesem Amtsblatt veröffentlichen wir die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe Bischheim und Gersdorf.

Im Namen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf

Pfarrer Raik Fourestier

**Friedhofsordnung für die Friedhöfe
Bischheim und Gersdorf
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
Bischheim-Gersdorf
vom 01.01.2019**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen

Kirchennachrichten

- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

- A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen
- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Gemeinschaftsgrabstätten
- § 28 b Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgrab

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe in Bischheim und Gersdorf stehen im Eigentum des Kirchlehns zu Bischheim und Obergersdorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf.

Kirchennachrichten

Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand/ beim Verbandsvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Haselbachtal hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Kirchennachrichten

- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausrei-

Kirchennachrichten

- chenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes, nicht an Sonn- und Feiertagen.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

Kirchennachrichten

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof in Gersdorf dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Bestatter. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Feierhalle

- (1) Die politische Gemeinde Haselbachtal ist Träger der Feierhalle auf dem Friedhof in Bischheim und trifft alle Entscheidungen diesbezüglich.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Kirchennachrichten

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig. In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen,

Kirchennachrichten

dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebände

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

Kirchennachrichten

- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen.(§§ 35)
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt und eingeebnet übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten des Friedhofes in Gersdorf sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen und in Bischheim zu Hause zu entsorgen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

Kirchennachrichten

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen mit weniger als 1/3 gärtnerischer Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21a

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23

Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

Kirchennachrichten

- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm.
- (5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten

Kirchennachrichten

entfernen zu lassen.

- (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der

Kirchennachrichten

Nutzungsberechtigte.

- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
 - b) Aschenbestattung
 Die Größe richtet sich nach den im Grabfelde üblichen Abmessungen auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Bei den einheitlich gepflegten Reihengräbern handelt es sich um Grabstätten mit einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im einheitlich gepflegten Reihengrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
- (2) Im Übrigen gelten für Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 Absatz 1, 2b und 6, sowie § 14 dieser Friedhofsordnung.
- (3) In einem einheitlich gepflegten Reihengrab kann pro Grabstelle nur eine Bestattung erfolgen.
- (4) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen einzelnen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden. Insbesondere sind nicht gestattet:
 - Das Aufstellen von Pflanzschalen auf den Gräbern
 - Das Aufbringen von Sand und Kies vor oder auf der Grabstelle
 - Anderes Pflanzmaterial zwischen die angelegte bodendeckende Pflanzung zu bringen
 - Da Abdecken der Grabstelle mit Schmuckreisig
- (6) Bei Nichteinhalten der Ordnung (Punkt 5) ist der Friedhofsträger berechtigt, das entsprechende Material zu entfernen.

Kirchennachrichten

- (7) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

§ 28 b

Urnengemeinschaftsgrab als Baumgrab

- (1) Die Bestattungen erfolgen in eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen im Kronenbereich ausgewiesener Bäume.
Für die Bestattung in das Baumgrab wird kein Nutzungsrecht vergeben.
- (2) Für die in das Gemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die Ruhezeiten gemäß § 14 dieser Ordnung (20 Jahre).
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab als Baumgrab besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Haselbachtal hatte. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Für Urnenbeisetzungen in das Baumgrab sind ausschließlich verrottbare Aschekapseln/Schmuckurnen zugelassen.
- (5) Die Namen der in dieses Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (6) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in dem dafür vom Friedhofsträger ausgewiesenen Bereich abgelegt werden.
- (7) Die Herrichtung und Unterhaltung dieses Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- (9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung und Aschenbestattung richtet sich nach den im Gräberfeld üblichen Abmessungen. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der

Kirchennachrichten

Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

Kirchennachrichten

- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
 - (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
 - (6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 31
Alte Rechte**

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

**D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- Zusätzliche Vorschriften -**

**§ 32 - 38
entfällt**

**§ 39
Weitere Richtlinie zur Grabstättengestaltung**

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.
- (3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckenden Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken

Kirchennachrichten

- zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- (5) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnliche Materialien.
- (6) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 40
Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 4 und 5 und 35 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

**§ 41
Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 42
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Haselbachtal. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung Gersdorf und im Pfarramt Bischheim.
- (3) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

**§ 43
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirchennachrichten

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gersdorf vom 08.10.2009 und der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bischheim-Häslich vom 21.08.2007 außer Kraft.

Haselbachtal, 26. Juli 2018
 Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf
 – Der Kirchenvorstand –

L.S.

Raik Fourestier, Pfarrer
 Vorsitzender

Kuchta
 Mitglied

Bestätigt
 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

Dresden, den 27.09.2018

am Rhein
 Leiter des Regionalkirchenamtes

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
 für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen
 Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf
 in Bischheim**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist**
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

Kirchennachrichten

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschildner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. BENUTZUNGSgebÜHREN

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres,
Ruhezeit 10 Jahre | 150,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
Sargbestattung, Ruhezeit 20 Jahre | 300,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzungen, Ruhezeit 20 Jahre | 300,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 2.1 | für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 450,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 900,00 € |
| 2.2 | für Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1 | Urnengrab (2 Bestattungen) | 450,00 € |
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| | nach 2.1.1 | 22,50 € |
| | nach 2.1.2 | 45,00 € |
| | nach 2.2.1 | 22,50 € |

Kirchennachrichten

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

- 1.1 Sargbestattung, Verstorbene bis 2 Jahre **200,00 €**
- 1.2 Sargbestattung, Verstorbene ab 2 Jahre **620,00 €**
- 1.3 Urnenbeisetzung **344,00 €**

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **13,00 €** pro Grablager.

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofska-
pelle/ Feierhalle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung **entfällt**
- 2. Gebühr für die Benutzung kirchlicher Gebäude für christliche Trauerfeiern pro Benutzung **entfällt**

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für ... (zum Beispiel Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (... Jahre).

- 1. Gemeinschaftsgrabstellen (einheitlich gestaltete Reihengräber)
 - 1.1 für Sargbestattung **4279,00 €**
 - 1.2 für Urnenbestattung **3685,00 €**
- 2. Gemeinschaftsgrabstellen am Baum für Urnenbestattung **3068,00 €**

B. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen **26,00 €**
- 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder anderer baulicher Maßnahmen **26,00 €**
- 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden **26,00 €**
- 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung **5,00 €**
- 5. Mahnung **5,00 €**

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Haselbachtal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Friedhofsverwaltungen Gersdorf und Bischheim und im Pfarramt Bischheim.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten

Kirchennachrichten

jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.08.2007 außer Kraft.

Haselbachtal, den 21. März 2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf

L.S.

R. Fourestier, Pfr.
Vorsitzender

Todtermuschke
Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Bischheim der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf wird bestätigt.

Dresden, den 04.06.2019

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein

Leiter Regionalkirchenamt

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf
in Gersdorf**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 - 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 - 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Kirchennachrichten

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres, Ruhezeit 10 Jahre **200,00 €**
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Sargbestattung, Ruhezeit 20 Jahre **400,00 €**
- 1.3. Urnenbeisetzungen, Ruhezeit 20 Jahre **400,00 €**
- 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**
 - 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 Einzelstelle **510,00 €**
 - 2.1.2 Doppelstelle **1020,00 €**
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1 Urnengrab (2 Bestattungen) **510,00 €**
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1 **25,50 €**
 - nach 2.1.2 **51,00 €**
 - nach 2.2.1 **25,50 €**

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

Kirchennachrichten

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1.1 | Sargbestattung, Verstorbene bis 2 Jahre | 323,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung, Verstorbene ab 2 Jahre | 611,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 323,00 € |
| 1.4. | Hügeln von Erdgräbern | 35,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **18,00 €** pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung **entfällt**
2. Gebühr für die Benutzung kirchlicher Gebäude für christliche Trauerfeiern pro Benutzung **entfällt**

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für ... (zum Beispiel Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (... Jahre).

1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)
 - 1.1 für Sargbestattung **4529,00 €**
 - 1.2 für Urnenbestattung **3931,00 €**
2. Gemeinschaftsstellen am Baum für Urnenbestattung **3111,00 €**

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen **26,00 €**
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder anderer baulicher Maßnahmen **26,00 €**
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden **26,00 €**
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung **5,00 €**
5. Mahnung **5,00 €**

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Haselbachtal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Friedhofsverwaltungen Gersdorf und Bischheim und im Pfarramt Bischheim.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchennachrichten

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.10.2009 außer Kraft.

Haselbachtal, den 21. März 2019
Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf

L.S.

R. Fourestier, Pfr. Todtermuschke
Vorsitzender Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Gersdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf wird bestätigt.

Dresden, den 04.06.2019
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

L.S.
am Rhein
Leiter Regionalkirchenamt

Ein besonderes Dankschön Herrn Ronny Heintze und seinen Mitarbeitern

Von Sturmschäden 2018 war auch der Kirchenwald auf Bischheimer Flur stark betroffen.

Das angefallene Schadh Holz wurde im Auftrag der Revierförsterin beräumt und der Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf als Brennholz angeboten. Für unsere ökologische Holzheizung der Bischheimer Kirche wird dieses auch dringend benötigt. Auf unsere Anfrage hin war Herr Ronny Heintze sofort bereit, das Holz mit seiner Säge- und Spaltmaschine für unsere Kirchgemeinde kostenlos zu spalten.

Das Ausmaß (ca. 20 fm) und die Qualität des Brennholzes waren erst nach der Anlieferung erkennbar. Das Holz mit teilweise bis zu 1 m Durchmesser bei bis zu 4 m Länge wäre für uns nicht händelbar gewesen. Darum möchten wir uns als Kirchgemeinde noch einmal sehr herzlich für diese großzügige und uneigennützig e Hilfe bedanken.

Kirchvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf

Dorffest Möhrsdorf

Möhrsdorfer Dorffest – Besser geht's nicht

Am Wochenende vom 14. bis 16.06.2019 fand in Möhrsdorf erstmals wieder nach fünf Jahren ein gelungenes Dorffest statt.

Traditionell eröffnet wurde am Freitagabend mit einer Bierprobe. Nach dem ersten Durstlöschen und vielleicht schon einer Bratwurst traten die spielfreudigen Besucher in einem unterhaltsamen Doppelkopfturnier gegeneinander an. Obgleich es zahlreiche tolle Preise zu gewinnen gab, standen doch wie immer Spielfreude und ein geselliges Miteinander im Vordergrund. Kulturelles High-Light des Abends präsentierte Frau Adelheid Liefke in ihren ausführlichen Vortrag über ihre Reisen nach Indien. Nicht nur das viele Bildmaterial, sondern auch indische Speisen und Getränke vermittelten hier einen intensiven Eindruck vom indischen Alltag. So manch einer fand sich dann sogar in einem original indischen „Wickelrock“, der klassischen Männer-Beinkleidung in Indien, oder mit einem Turban um den Kopf wieder.

Der Samstag bot Gelegenheit zur sportlichen Aktivität und Unterhaltung. Am Nachmittag traten drei Mannschaften im Großfeldhandball gegeneinander an. Im Sonnenschein umgeben von Schatten spendenden

Dorffest Möhrsdorf

Bäumen und vor Augen zahlreicher Zuschauer schenkten sich die Handballfreunde nichts und kämpften energisch um den Titel. Dabei ging es immer sportlich fair und ohne größere Verletzungen zu. Am Ende konnte sich die Mannschaft aus Oberlichtenau gegen die Kontrahenten „Möhrsdorf“ und „HVH-Mitglieder“ durchsetzen.



Auch in diesem Jahr durfte natürlich das Traditionsfußballspiel „Möhrsdorf Ost gegen Möhrsdorf West“ nicht fehlen. Die Westseite als mehrjähriger Titelverteidiger ging als Favorit ins Rennen. Bereits nach wenigen Minuten fiel bereits das erste Tor, erzielt jedoch durch die Sportler vom „Ostblock“. Es folgte das 0:2 und das 0:3. In der zweiten Halbzeit drehte dann die Westseite nochmal auf und kam auf 2:3 heran, konnte jedoch den Ausgleich zur Verlängerung nicht mehr erzielen. Umso größer war die Freude auf der Ostseite als sie den Pokal überreicht bekamen. Am Abend wurde dann kräftig gefeiert und getanzt. Duo Wunderwelt und DJ Tommy sorgten für ordentlich Stimmung unter den zahlreichen Gästen und einen gelungenen Ausklang des schönen Tages.

Mit Benzingeruch und heulendem Motorengeräusch begann der Sonntagmorgen am Gelände der Feuerwehr Möhrsdorf. Die historischen Tragkraftspritzen wurden ein letztes Mal „angerissen“ bevor sie dann auf dem Podest in Stellung gebracht wurden. Sieben Kameraden und nur ein Ziel: Schneller sein als die andern! Die Löschangriffe der Jugend- und Männermannschaften der Freiwilligen Feuerwehren standen an. „Das Kommando gilt! Auf die Plätze! Klappe!“ - und los geht's! - Kuppeln, Motor starten, Saugleitung montieren, Verteiler setzen, Behälter füllen - und das alles in nur wenigen Sekunden. Am Ende gewannen die Kameraden aus Lauta mit einer unglaublichen Zeit von 27,69 Sekunden. Die Möhrsdorfer Mannschaft schaffte es mit der Zeit von 33,27 auf den fünften Platz.



Der Nachmittag stand dann ganz im Zeichen der Familie. Auch unsere Jüngsten wollten zeigen, was sie können. Mit viel Freude und Hingabe führten die KiTa- und Schulkinder ein wunderbares Programm auf und begeisterten Jung und Alt. Nach diesem gelungenen Nachmittagsauftakt konnte man sich mit vielerlei Freuden die Zeit vertreiben. Ein Karussell,

Dorffest Möhrsdorf

eine Hüpfburg, Kinderschminken und der Elster-Express bereiten nicht nur für den Kleinen große Freude und sorgten zusammen



mit Clown Lulu für eine tolle Jahrmarkt-Atmosphäre. Wer ein glückliches Händchen hatte, konnte bei der Tombola tolle Preise abräumen. Für die stärksten Männer und Frauen oder die, die es zu sein glaubten, gab es Möglichkeiten ihre Kraft unter Beweis zu stellen. Unter anderem mussten Holzstämmen geworfen und Kleinfahrzeuge gezogen werden. Stärkste Frau wurde dieses Jahr Mandy Hirche. Als stärkster Mann kann sich ab sofort Tobias Mütze bezeichnen. Glückwunsch an die Gewinner!

Wer nun eine Stärkung brauchte, konnte sich am üppigen Kuchenbuffet bedienen oder natürlich ein „gekühltes Blondes“ in einem schattigen Plätzchen genießen. Der Sonnenschein und die gute Stimmung luden



dazu jedenfalls herzlich ein. Musikalischer Höhepunkt war der Auftritt des Musikvereins der FF Kleinhänchen, der zugleich Abschluss des Dorffestes war.

An dieser Stelle möchten wir, die Dorffreunde Möhrsdorf e. V. und die Feuerwehr Möhrsdorf, den Organisatoren, Sponsoren und den zahlreichen Helfern herzlich für ihr Engagement danken. Ohne euch wäre diese rundum gelungene Veranstaltung nicht möglich gewesen. Wir danken auch den Besuchern ganz herzlich und hoffen auf ein Wiedersehen beim nächsten Möhrsdorfer Dorffest!

Dorffreunde Möhrsdorf e. V. und
Feuerwehr Möhrsdorf



SV Bischheim-Häslich

Eine fantastische Veranstaltung liegt hinter uns...

Am ersten Juniwochenende organisierten wir anlässlich des Kindertages eine Spendenaktion zu Gunsten krebskranker Kinder und deren Familien. Bei herrlichen Temperaturen, ganztägig freiem Eintritt und strahlender Sonne kamen über 700 Gäste zu uns in die Wiesengrund-Arena. Am Vormittag fand ein Kinderfußballturnier in den Altersklassen F-Jugend und G-Jugend (Bambini) statt. Durch den Dachdeckerbetrieb Falk Beier wurde den Bambinis in diesem Zusammenhang ein neuer Trikotsatz überreicht. An dieser Stelle bereits herzlichen Dank für deine Unterstützung Falk!



Die Organisation und Turnierleitung übernahmen unsere Mitglieder Marcel Rauprich, Damian Hommel, Marcus Frenzel und Katja Hein. Bei der F-Jugend setzte sich die Mannschaft des SC 1911 Großröhrsdorf vor dem SV Königsbrück/Laßnitz und dem SV Bischheim-Häslich e. V., durch. Das Bambini-Turnier konnte die Mannschaft des SV Einheit Kamenz vor SG Obling / Skaska und dem SV Aufbau Deutschbaselitz e. V. für sich entscheiden. Bevor es zum Tageshöhepunkt kam, organisierten am Nachmittag die Verantwortlichen der KiTa Haselmäuse Bischheim ein etwas anderes Fußballspiel zwischen Eltern und Kindern sowie verschiedene Gruppenspiele für die anwesenden Kinder.



Am gesamten Tag standen Kameraden der Feuerwehr aus dem Haselbachtal unter Leitung von Stephan Guhr und Erik Halsinger für Löschübungen sowie der Feuerwehr-Oldtimer mit Egbert Fitze und Rolf Dünnebieber für Rundfahrten zur Verfügung. Wenn sich die Kinder nicht gerade in der riesigen Hüpfburg tummelten oder im Mini-Bagger von Galand Gebler ausprobierten, konnten sie sich wieder bei Nicole und Nancy am Schminktisch in Schmetterling, Pirat, Tiger und Co. verwandeln lassen! Gut, dass bei den vielen Raubtieren auch Marcus seine Tiere vom Kleintierzüchterverein S27 Bischheim-Häslich e. V. in ihren Käfigen in Sicherheit waren.

Die Ränge der Wiesengrund-Arena füllten sich zum Abend hin schließlich mit über 500 Zuschauern, welche gespannt der Begegnung zwischen der Traditionsmannschaft der SG Dynamo Dresden und unserer Alten-Herren-Mannschaft entgegenfieberten. In der Startaufstellung der



SV Bischheim-Häslich

Traditionsmannschaft standen neben dem Protagonisten Hans-Jürgen „Dixie“ Dörner, Andreas „Meppe“ Wagenhaus, Torsten Gütschow, Rene Beuchel, Thomas Neubert und Lars Jungnickel.



Nachdem Aloysius Mikwauschk, MdL und die Bürgermeisterin unserer Gemeinde, Frau Margit Boden, das Spiel mit dem Anstoß eröffneten, gings mit neuen Trikots und neuem Brustsponsor spielerisch auch gleich ordentlich zur Sache. Insgesamt kamen sowohl die Spieler als auch die Zuschauer voll auf ihre Kosten. Für den SV Bischheim-Häslich e.V. trafen Karsten Lehmann und Rene Jeschke.

Die Traditionsmannschaft der SG Dynamo Dresden traf hingegen fünf Mal ins gegnerische Tor, dreimal durch Thomas Neubert und zwei Mal durch Lars Jungnickel.

Wie bereits am gesamten Veranstaltungstag, blieb auch in der Halbzeitpause wenig Zeit zum Durchatmen, denn Kay Grosser brachte die durch ihn organisierte Trikotversteigerung zu Ende. Zum Schluss stand eine Gesamtsumme von 1050 € zu Buche. Diese floss neben den Einnahmen aus Tombola, Wurstrad und einem Teil des Getränkeverkaufs ebenfalls in die Spendenaktion.



Weiterhin erfolgte in der Halbzeit die Präsentation unseres neuen Brustsponsors Holzhaus Dresden mit dem Inhaber und Vereinsfreund, Lutz Müller.

Nach Spielende nahmen sich die Spieler Zeit für Fotos und Autogrammwünsche, bevor es zur Spendenübergabe an den Sonnenstrahl e.V. Dresden kam. Hierfür kam die Geschäftsführerin des Sonnenstrahl e.V., Frau Antje Herrmann, persönlich in die Wiesengrundarena und übernahm den symbolischen Scheck in Höhe von 4932,59€. Nach abschließender Zählung und aller noch hinzugekommenen Spenden wurde durch Frau Herrmann mitgeteilt, dass insgesamt 5148,29€ an den Sonnenstrahl



SV Bischheim-Häslich



Engagement und das Vertrauen der vielen Unternehmen und Privatpersonen in unseren Verein.

Unser Dank gilt daher besonders:

Sachsenmilch Leppersdorf GmbH, Gersdorf Transport GmbH, Fuhrbetrieb und Sand Andreas Schab, Gerüstbau Gneuß, Hendrik Tänzer, Ambulantes Reha-Zentrum Bautzen, HTX Haselbachtal Cross e.V., Lausitzer Hügelland Agrar AG, Holzhaus Dresden, quicklypay GmbH, Bathow Dach GmbH, RVM Reppe-Versicherungs-Maklerbüro Andreas Reppe, Volksbank Dresden-Bautzen eG, ITS- Schubert, Dr. Birgit Wetzel ENSO Energie Sachsen Ost AG, Spedition Hustig GmbH, IGD Installationsgesellschaft Dresden mbH, Heizungsbau Eckehardt Pollack, IB Haselbachtal GmbH Kay-Uwe Handschuh, Ralf Petzold Schmiedemeister, TS-Personaldienstleistungen Thomas Skurnia, Dietmar Korn Haustechnik GmbH, Auto Wagner GmbH, Natursteine Jörg Demski, Kaminstudio Berndt, Galand Gebler, H+K Baustoffe GmbH, Gelän-



der & Bauelemente Mario Drabant, Feinbäckerei Förster, Party- und Lieferservice Steffen Mieth, Nahkauf, Hammer Heimtext, Baugeschäft Hans-Jürgen Wehner, Bikehouse Scheibe, Zahnarzt Dr. Pfanne, Sport-Eck Uhlmann, Pulsnitzer Lebkuchenfabrik GmbH, Flachdachabdichtung Frank Ziesche, Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Aloysius Mikwauschk (→)

 **SV Bischheim-Häslich**

Ich persönlich möchte mich abschließend herzlich bei ALLEN unseren hervorragenden Mitgliedern und Freunden für den großartigen Einsatz am Grill, im Getränkewagen, im Kuchenverkaufsstand, am Wurstrad, an der Tombola, an der Hüpfburg, für den leckeren Kuchen, am und auf dem Spielfeld sowie für die viele Vor- und Nachbereitung, bedanken! Ein ganz großes Dankeschön gilt auch Uwe Tschacher vom SV Lok Kamenz e.V. für die wunderbare Moderation am gesamten Veranstaltungstag, an Jörg Nielebock für die Gestaltung des musikalischen Rahmenprogrammes und an Sandro Schneider für die tolle Unterstützung beim Fotografieren!

Dank der großen Anzahl an bereitgestellten Lebkuchenherzen durch die Pulsnitzer Lebkuchenfabrik GmbH konnten wir im Nachgang auch noch an jede Kindertagesstätte im Haselbachtal Herzen für die Kinder übergeben.

Ronny Kastner

**Sponsoring:
Mit Hammerite läuft es wieder rund**

In Vorbereitung einer Spendenveranstaltung für krebskranke Kinder hat der SV Bischheim-Häslich e.V. seine nordöstlich von Dresden gelegene „Wiesengrund-Arena“ auf Vordermann gebracht. Allein für die Rund-



umerneuerung des mehr als 400 Meter langen Metallgeländers waren 19 Freiwillige knapp 140 Stunden im Einsatz. Für die gemeinnützige Aktion hat AkzoNobel kostenlos Pinsel sowie Metallschutzlack und Metall-Reiniger der Marke Hammerite und Anlauger & Entfetter von Molto im Wert von über 1.000 € zur Verfügung gestellt. „Wir hatten bei AkzoNobel sehr kurzfristig um Sachspenden angefragt. Und dann haben wir prompt die Antwort bekommen, dass unsere Aktion mit dieser großzügigen Spende unterstützt wird. Die benötigten Produkte waren ebenfalls ganz schnell bei uns, so dass wir loslegen und pünktlich zur Veranstaltung fertig werden konnten“, freut sich Ronny Kastner, einer



 **SV Bischheim-Häslich**

der Organisatoren. Der Einsatz der Helfer hat sich gelohnt: Bei der Benefizaktion am Internationalen Tag des Kindes wurden insgesamt 5.148 Euro für Sonnenstrahl e.V. in Dresden gespendet.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, erlässt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Bautzen mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WHG) werden bis auf Widerruf untersagt.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe.**
- 3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

Gründe

Der Landkreis Bautzen ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und Wärme haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Diese Lage trifft mit der immer noch bestehenden Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die extreme Trockenheit des Jahres 2018 zusammen.

Angesichts dieser Lage kann bei keiner Entnahme von Wasser im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauches mehr ausgeschlossen werden, dass nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung und eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1, 2. Halbsatz WHG). Damit entfällt die Voraussetzung für die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauches durch die Berechtigten.

Die Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich Rechte von Wasserrechtinhabern zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen des Wasserrechtes, so lange die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die Folgen der Trockenheit 2018 und der aktuellen Wetterlage besteht. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Hinweise

Das nach § 16 SächsWG dem Gemeingebrauch zugehörige Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Somit sind die Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Gewässer grenzenden Grundstücke weiterhin angemessen berücksichtigt.

Ebenfalls unberührt bleiben die Rechte der Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung. Auf die darin geregelte Pflicht zur Einstellung der Entnahme bei Niedrigwasser wird ausdrücklich hingewiesen.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen wird ab sofort verstärkt die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften und erteilt Erlaubnisse zur Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung sowie sonstige Gewässerbenutzungen mit Auswirkung auf die Wasserführung der Gewässer kontrollieren. Die unerlaubte Entnahme von Wasser mit einer Pumpe stellt nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann.

Kamenz, den 27.06.2019

Birgit Weber, Beigeordnete

Die zugehörige Bürgerinformation: „Untere Wasserbehörde untersagt Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung aus Oberflächengewässern“ ist unter www.haselbachtal.de einsehbar.



Gewerbepark 1
OT Reichenbach, 01920 Haselbachtal
Tel.: 035795/38 60
www.pulsnitztal-reisen.de

Sommer - Ferien & Erlebnisse
Beste Empfehlungen von Klaus & Heidrun Helfgott

16.07. Mit dem Gebirgsexpress z. Töpferbaude,
 inkl. Reiseleiter und Oberlausitzer Mittagessen **59,-**

20.07. Berlin mit Brückenfahrt, herrl. Schifffahrt, Kaffee u. tolle Sehenswürdigkeiten **64,-**

20.07. oder Besuch Zoologischer Garten, der artenreichste Zoo der Welt **Ki. 38/Erw. 45,-**

23.07. 11 x Grenzhupp'n - 11 x kuli. Leckereien, Abschied m. Schmuggeltrunk **55,-**

25.07. Wannsee m. Seenrundfahrt, inkl Kaffeetrinken & interess. Stadtrundf. Potsdam **59,-**

25.07. Filmpark Babelsberg mit Live-Show **Rabatt/ Neu Ki b.16 45,-/Erw 52,-**

01.08. Lausitzer Seenland - Fahrt m. neuem Schiff, inkl. Mittag, Kaffee. und RL **59,-**

12.08. NEU Sommerfest „Böhmische Blasmusik“,
 Mittagessen, Show, Kaffeetrinken **beim Rosenwirt** **55,-**

13.08. NEU Kaffeeklatsch mit Eierlikör, Eierlikörtorte und Kaffee - lecker! **39,-**

26.08. NEU Sommerspaß in Plauen mit Talsperre Pöhl,
 deftigem Mittagessen und Schifffahrt **52,-**

20.07.-23.07. 4 T. Nordsee, 4* Atlantik, Halbinsel Butjadingen m. 1,5 Std. Netzfischfang,
 2 Std. Fahrt: Cuxhafen - Hochseeland Helgoland, einmal. Flora **429,-**

25.07.-28.07. 4 T. Rote Rosen & Grüne Gärten in der romant. Lüneburger Heide **370,-**

27.07.-28.07. 2 T. Hamburg, eine tolle Stadt – da muss man hin! **Neu: 149,-**
 inkl. Stadtrundf., Mögl. Musical-Besuch, Freizeit- Elbphilharmonie

31.07.-04.08. 5 T. Highlight: 5-Flüsse-Fahrt: Main-Rhein-Mosel-Neckar-Lahn **Neu: 529,-**

03.08.-05.08. 3 T. Bezauberndes Krakau m. viel. Höhepunkten - 3* Hotel Grand Felix **270,-**

09.08.-11.08. 3 T. Begeisterte Kunden 2018!
Hanse-Sail Rostock & Störtebekerfestspiele **349,-**

15.08.-18.08. 4 T. NEU Urlaub im 4* Michel-Hotel Suhl m. kleinen schönen
 Ausflügen & Spaß **299,-**

19.08.-23.08. 5 T. Moin, Moin: Watt & Seehunde, Fischerdörfer & Hafenromantik
 Minikreuzf. & Besuch des Ozeanriesen in der Mayer Werft **Neu: 499,-**

25.08.-28.08. 4 T. Bundesgartenschau Heilbronn, ein Meer aus Farben
 Erleben Sie die Romantische Straße mit Rothenburg ob der
 Tauber und Dinkelsbühl - einmalig **339,-**

27.08.-01.09. 6 T. Urlaub am Würthersee - Hotel Glocknerhof, Rundf. Malta
 Hochalmstraße, Weissensee mit Spittal an der Drau
 und Möglichkeit für Schifffahrten **Neu 449,-**

Einmaliges Highlight:
 Wir fahren mit 2 Bussen - einige Plätze sind noch frei!

07.08.-08.08. 2 T. Traditionelle Troni-Überraschungsfahrt, inkl. tolles 4*-Hotel

**CATERING & PARTYSERVICE
 PARKIDYLLE**



- Ⓛ **Essen auf Rädern**
- Ⓛ **Buffets für Familienfeiern**
- Ⓛ **Zelt- und Hüpfburgverleih**

<http://www.parkidylle.de> - Tel.: 035795/397390



Malerbetrieb
Dathe & Zehl GmbH

„ Wir bringen Farbe in IHR Leben! “

Ob Fassaden- oder Raumgestaltung, mit Individualität und handwerklicher Präzision, verleihen wir Ihrer Immobilie einen „neuen“ Charakter mit stilvoller Ausstrahlung.

Pulsnitztalstrasse 129
 01896 Pulsnitz
 Tel.: 035955 / 74247

www.malermeister-dathe-zehl.de



**Handels- und
 Vertriebsgesellschaft
 Haselbachtal**

- Ihr Partner für Gase vor Ort -

- Propangas Treibgas für Gabelstapler, • Ballongas,
- Schweißgas in verschiedenen Zusammensetzungen,
 • CO₂, • Mischgas, • Sauerstoff

Ihr benötigtes Gas ist nicht mit aufgeführt? Kein Problem rufen Sie uns einfach an.

Wir lassen Ihre Ballonträume wahr werden!

Bei uns erhalten Sie nicht nur Ballongas, sondern auch Helium-Ballons, Zubehör und Füllungen mitgebrachter Ballons für jeden Anlass und in jeder Stückzahl.

Haselbachstraße 33, 01920 Haselbachtal OT Möhrsdorf
Tel.: 03578-7032215, Mobil: 01520 5669258 ,
Web: www.gase-haselbachtal.de

Anzeigen im Amtsblatt Haselbachtal:
Tel. (03 59 52) 3 22 29
E-Mail: info@muk-werbung.de

Bestattungsinstitut Uwe Schuster

Inh.: M. Klöber

Tag & Nacht: (035952) 31 76 6

Am Ende gut ankommen ...

Filiale 01896 Pulsnitz
 Robert-Koch-Str. 6a
 Tel.: 035955/ 72 59 8

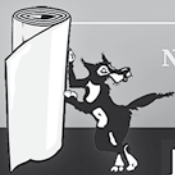
Rathausstr. 4 / 01900 Großröhrsdorf
www.bestattungsinstitut-schuster.de
MEISTERBETRIEB

Filiale 01477 Arnsdorf
 Hauptstr. 11
 Tel.: 035200/ 24 67 4

Wolf - Der Bodenleger

Verlegung von Bodenbelägen

Teppichboden • Designboden • PVC-Boden • Laminatboden
inkl. Beratung & Lieferung



Neukircher Str. 10, 01920 Haselbachtal
0174/ 24 69 144, wolf-der-bodenleger.de

JOKA FACHBERATER

Geschäftsschließung



20 Jahre „Parkidylle“, gemeinsame Feiern, schöne Stunden und fröhliche Gäste, das haben wir, die Wirtsleute Rolf & Christine Dünnebier, erlebt.

Nun ist aber die Zeit gekommen, wo auch wir den Ruhestand genießen möchten.

Und eben aus diesem Grund bleiben unsere Türen nun **seit dem 01.07.2019 geschlossen.**

Ob sich diese Türen jemals für Gäste wieder öffnen ist fraglich, wir jedenfalls

würden es wünschen.

Und so bleibt uns nur noch einmal Danke zu sagen, für das Vertrauen, was Sie uns gegeben haben, Sie zu den verschiedensten Anlässen in der „Parkidylle“ zu bewirten.



Am 04. Juli startete unsere Heidelbeersaison

bei der Agrar GmbH Gersdorf-Oberlichtenau
Kartoffellagerhaus Oberlichtenau,
Großnaundorfer Str. 15, 01896 Pulsnitz

Öffnungszeiten zur Selbsternte:

Montag: 15:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 17:00 Uhr

Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr



Termine für Welsverkauf

im REWE-Nahkauf,

Bahnhofstraße 17a, 01920 Haselbachtal

jeweils am Freitag, dem ...

26. Juli 2019

30. August 2019

27. September 2019

Wöchentlicher Verkauf
immer freitags
von 15.00 - 17.00 Uhr
Schrebergartenweg,
01920 Haselbachtal,
Vorbestellung bis
Mittwoch lfd. Woche
Tel.: Büro 03578-3540
oder
Fischhalle 0173/5716022



RENAULT
Passion for life

Jetzt 2.000 € Neu-für-Alt-Prämie* sichern

Beim Kauf eines neuen Renault Twingo



Renault Twingo LIFE S Ce 70
ab

8.290,- €*

- 5 Türen • ABS, ESP und 4 Airbags • Berganfahrhilfe • Geschwindigkeitsbegrenzer • LED-Tagfahrlicht

Renault Twingo S Ce 70, Benzin, 51 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,8; außerorts: 4,7; kombiniert: 5,5; CO₂-Emissionen kombiniert: 125 g/km; Energieeffizienzklasse: E. Renault Twingo: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,8 – 4,7; CO₂-Emissionen kombiniert: 132 – 108 g/km, Energieeffizienzklasse: E – C (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007)

*Preis beinhaltet Neu-für-Alt-Prämie in Höhe von 2.000,00€ zzgl. 749,00€ Bereitstellungskosten

Abb. zeigt Renault Twingo GT mit Sonderausstattung.

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

AUTOHAUS ULF KLEDITSCH E.K.

Renault- und Dacia- Vertragspartner

Hohe Straße 5,

01917 Kamenz

Tel. 03578-38230, Fax 03578-382333

www.kleditsch.de



*Restwert des Altfahrzeugs und zusätzlich 2.000 € Neu-für-Alt-Prämie. Die Prämie kann zur Anzahlung verwendet werden. Das Altfahrzeug muss mindestens 6 Monate auf den Käufer des Neufahrzeugs zugelassen sein. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen/Angeboten. Ein Angebot für Privatkunden, gültig bei Kaufantrag bis 31.08.2019 und Zulassung bis 30.11.2019.

Nächster Erscheinungstermin - Änderungen vorbehalten!

Ausgabe 08/2019 erscheint am

12.08.2019!!

Redaktionsschluss Montag

05.08. 12 Uhr!!

Anzeigenschluss Montag

05.08. 12 Uhr!!